

## **ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN**

Das Ziel der allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AVB“ genannt) ist die Festlegung von Grundsätzen für den Verkauf und/oder die Lieferung von Gegenständen (nachfolgend „Waren“ genannt), die zum Verkauf durch Silspek Rubber Sp. z o. o. mit dem Sitz in 46-081 Dobrzeń Wielki, ul. Jańskiego 2 (Polen), eingetragen ins Gewerbeverzeichnis des polnischen Gerichtsregisters im Amtsgericht in Opole, Wirtschaftsabteilung VIII des polnischen Gerichtsregisters unter der Nummer: 0001007661, Nr. VAT UE: PL 9910350664 (nachfolgend „SILSPEK“ genannt) den Bestellern angeboten werden, die ein Gewerbe führen und keine Verbraucher sind (nachfolgend "Geschäftspartner" genannt). Die detaillierten Regelungen in diesem Umfang werden im Angebot von SILSPEK aufgeführt.

### **§ 1 (Gegenstand der „AVB“)**

1. Im Rahmen der „AVB“ und den dort festgelegten Grundsätzen verpflichtet sich SILSPEK zum Verkauf und/oder zur Lieferung von im Angebot spezifizierten Waren an die Geschäftspartner, zum vereinbarten Termin und Preis, und der Geschäftspartner verpflichtet sich zum Empfang der bestellten Ware und Zahlung des fälligen Preises.
2. Abwicklungsfrist der Warenherstellung, die Bedingungen der einzelnen Lieferungen und die an SILSPEK fälligen Forderungen werden jeweils im Angebot bestimmt.
3. Lieferung (Eingang) der Ware erfolgt im jeweils im Angebot aufgeführten Zeitraum. Im Falle einer Verzögerung der Lieferung (des Eingangs) einer Ware aus Gründen seitens des Geschäftspartners, ist der Geschäftspartner dazu verpflichtet, eine Vertragsstrafe gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b der Allgemeinen Speditionsbedingungen [OWS] an SILSPEK zu zahlen.
4. In Bezug auf die Ware gilt der im Angebot bestimmte Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer [VAT].

### **§ 2 (Angebot)**

Als Angebot ist ein von SILSPEK dem Geschäftspartner gemachtes Warenangebot zu verstehen, das insbesondere: Art der Ware, den Einzelpreis, Geltungsdauer des Angebots, den Zahlungstermin und Grundsätze des Warentransports nach den Regeln des Incoterms 2010 beinhaltet.

### **§ 3 (Verpflichtungen des Geschäftspartners)**

Ist der Geschäftspartner mit den Bedingungen des Angebots einverstanden, so akzeptiert er gleichzeitig die AVB und verpflichtet sich:

- a) Geschäftsgeheimnisse unbedingt zu wahren, worunter insbesondere Informationen zum Inhalt des Angebots, Organisationsstrukturen von SILSPEK, Grundsätze der zwischen den Seiten geltenden Finanzabrechnungen und andere Fragen zur Produktion und Vertrieb der Ware zu verstehen sind, die dem Geschäftspartner früher nicht öffentlich übermittelt wurden,
- b) jegliche Tätigkeiten meiden, die negativen Einfluss auf das Image von SILSPEK haben könnten,
- c) die bestellten Waren zu empfangen und den Preis fristgemäß zu begleichen,
- d) SILSPEK unverzüglich über jegliche Umstände, die einen Einfluss auf die reibungslose Abwicklung der Bestellungen haben oder haben können, zu informieren.

#### **§ 4 (Abwicklung der Angebote durch SILSPEK und Warenempfang)**

1. Eine mögliche Abwicklung der Angebote durch SILSPEK findet nur dann statt, wenn der Geschäftspartner an SILSPEK mittels E-Mail oder Fax eine Bestellung mit dem Zeichen der bestellten Ware, Verpackungsform und einen vorgeschlagenen Liefertermin zusendet oder sie persönlich bei SILSPEK einreicht.
2. Nach dem Eingang der Bestellung bei SILSPEK entscheidet die Firma über eine eventuelle Aufnahmebestätigung der Bestellung und sendet dem Geschäftspartner eine entsprechende Bestätigung (nachfolgend „Bestellungsbestätigung“ genannt) an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse oder Fax. Eine Aufnahmeverweigerung einer Bestellung durch SILSPEK erfordert keine Erklärung.
3. Wenn im Angebot vorbehalten wird, dass die mögliche Abwicklung einer Bestellung mit einer notwendigen Vorauszahlung in Höhe von 100% des Bruttopreises der Bestellung (nachfolgend auch Vorauszahlung) verbunden ist, erfolgt sie - nach dem Zusenden der Auftragsbestätigung an den Geschäftspartner - nur dann, wenn der Geschäftspartner die Vorauszahlung im in der Rechnung, die nebst der Bestellungsbestätigung dem Geschäftspartner zugestellt wurde, angegebenen Termin begleicht. Das Fehlen der Vorauszahlung erklärt die Bestellung als gegenstandslos.
4. Wenn SILSPEK in der Bestellungsbestätigung Änderungen gegenüber des Angebots aufgelistet hat, ist der Geschäftspartner dazu verpflichtet, diese Änderungen innerhalb des angegebenen Termins zu bestätigen. Das Fehlen der Zustimmung des Geschäftspartners zu den o. g. Änderungen (oder keine Antwort in diesem Bereich innerhalb des o. g. Termins) bedeutet, dass die Bestellung als gegenstandslos erklärt wird. Die Zustimmung des Geschäftspartners zu den o. g. Änderungen bedeutet, dass das Angebot als primäres Angebot samt den in der Bestellungsbestätigung aufgelisteten Änderungen, die vom Geschäftspartner angenommen wurden, verstanden wird.
5. Die Herstellung der vom Geschäftspartner bestellten Waren erfolgt gemäß der technischen Dokumentation von SILSPEK (technische Spezifikationen usw.). Alle SILSPEK-Waren werden gemäß den von SILSPEK entwickelten Qualitätsmanagementsystemen hergestellt.
6. Die Warenlieferung erfolgt nach den Regeln des Incoterms 2010, die im Angebot bestimmt sind, sofern sich die Parteien nicht anders vereinbaren, mit Vorbehalt des Abs. 7.
7. Die Warenentladung von vornherein, unabhängig von der Wahl der Incoterms 2010-Regel, übergeht das Beschädigungs- oder Verlustrisiko auf den Geschäftspartner.
8. Der Geschäftspartner ist dazu verpflichtet, die Waren am Liefertag zu empfangen und sie an der Empfangsstation zu entladen. Im Falle einer durch SILSPEK abgewickelten Lieferung (Transport) ist der Geschäftspartner dazu verpflichtet, das Lieferfahrzeug innerhalb von 2 Stunden nach dem Eintreffen in der Empfangsstation zu entladen. Falls die Entladung nicht im genannten Termin erfolgt, trägt der Geschäftspartner die Kosten der Fahrzeugausfallzeiten gemäß den Sätzen des Transporteurs. Der Geschäftspartner hat das Recht, mit Zustimmung von SILSPEK und des Transporteurs, zusätzliche oder alternative Entladestellen anzugeben. Alle zusätzlichen Kosten, die durch Lieferung der Waren an die alternative Entladestelle entstehen, trägt der Geschäftspartner.
9. Die Lieferung der Waren wird vom Geschäftspartner (oder bevollmächtigten Personen) in den

Lieferbescheinigungen, die von SILSPEK vorgelegt werden, bestätigt.

10. Unter den in den Lieferbescheinigungen zur Lieferbestätigung bevollmächtigten Personen sind diejenigen zu verstehen, die eine Vollmacht vom Geschäftspartner zum Empfang der gegebenen Lieferung besitzen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet SILSPEK über die zum Empfang einer gegebenen Lieferung bevollmächtigten Personen zu informieren. Die bevollmächtigten Personen sind nach Wunsch der Vertreter von SILSPEK, die die Lieferung tatsächlich abwickeln, verpflichtet sich auszuweisen insbesondere mittels Dokumente mit Passfoto. Im Zweifelsfall hinsichtlich der Identität der bevollmächtigten Personen, insbesondere beim Fehlen der Dokumente oder bei einer Vorlegungsabsage, haben die Vertreter der Fa. SILSPEK das Recht die Anlieferung der Waren abzusagen. Die Absage der Warenlieferung durch SILSPEK wegen den o. g. Gründen wird mit der Verzögerung des Wareneingangs seitens des Geschäftspartners gleichgesetzt, für die § 5 Abs. 1 Buchstabe b der AVB gilt.
11. Falls die Parteien es nicht anders vereinbart haben, umfasst die in der Rechnung oder in der Lieferbescheinigung angegebene Menge der Waren (ihre Masse) auch die Masse der Warenverpackung, die vor schädlichen Wirkungen von Außenfaktoren und vor gegenseitigem Verkleben schützt.

#### **§ 5 (Haftung des Geschäftspartners)**

1. Der Geschäftspartner wird verpflichtet, eine Vertragsstrafe an SILSPEK zu zahlen, wenn:
  - a) der Geschäftspartner von einer bei SILSPEK laufenden Bestellung abtritt - Strafe in Höhe von 100% des Bruttopreises der Bestellung,
  - b) Verzögerungen beim Wareneingang seitens des Geschäftspartners entstehen - Strafe in Höhe von 5,0% des Bruttopreises der Bestellung für jeden Tag der Verzögerung,
  - c) der Geschäftspartner Informationen, die im Sinne der AVB ein Geschäftsgeheimnis darstellen, Dritten zur Verfügung stellt - Strafe für jede Vertragsverletzung in Höhe von:
    - 1.000.000,00 PLN (eine Million Zloty) – gegenüber den Geschäftspartner, mit denen SILSPEK im Vorjahr des Jahres, in dem SILSPEK diese Vertragsverletzung zu Kenntnis nahm, ein Jahreseinkommen in Höhe von über 500.000,00 PLN brutto generierte ;
    - 100.000,00 PLN (hundert Tausend Zloty) - gegenüber sonstigen Geschäftspartnern.
2. SILSPEK behält sich das Recht vor, Ersatzansprüche geltend zu machen, die die Höhe der vorbehaltenen Vertragsstrafen übertragen.

#### **§ 6 (Rechnung und Zahlungen)**

1. Der im Angebot angegebene Preis umfasst die Kosten der Verpackung.
2. Rechnungen werden durch SILSPEK in der polnischen Währung (polnischer Zloty) oder in Euro ausgestellt.

3. Preise, die im Angebot in Euro ausgewiesen wurden, können in der Rechnung in die polnische Währung (PLN), nach dem Währungskurs der Polnischen Nationalbank (NBP), Tabelle C vom Ausstelldatum der Rechnung, umgerechnet werden.
4. SILSPEK behält sich das Recht auf Änderungen des Angebotswerts (und dadurch auch des Bestellungs werts) vor im Falle einer Änderung der Steuersätze, insbesondere der Mehrwertsteuersätze (VAT).
5. Die Rechnungen werden zusammen mit der Lieferung (dem Eingang) der betreffenden Waren oder, im Falle einer obligatorischen Vorauszahlung, zusammen mit der Bestellungsbestätigung beim Geschäftspartner eingereicht. Der Geschäftspartner willigt ein, die Rechnungen per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse zu empfangen.
6. Die Zahlung der Forderungen erfolgt mittels Banküberweisung innerhalb des im Angebot angegebenen Zeitraums auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto von SILSPEK, sofern in der Rechnung kein anderer (kürzerer oder längerer) Zeitraum angegeben ist.
7. Die Waren gehen in das Eigentum des Geschäftspartners erst nach der Begleichung jeglicher Forderungen von SILSPEK.
8. Im Falle einer Pfändung durch Dritte (Beschlagnahme, Verpfändung, Zurückhaltungsrecht usw.), ist der Geschäftspartner verpflichtet anzumerken , dass die Ware unter den Eigentumsvorbehalt steht.

## **§ 7 (Beanstandungsverfahren)**

### **1. Allgemeine Vorschriften**

- 1) Jegliche Beanstandungen werden auf der Grundlage der AVB abgewickelt.
- 2) Gemäß der AVB, ist unter die Beanstandung ein Gewährleistungsanspruch für die bei SILSPEK gekauften Waren (insbesondere Produkte und Mischungen) zu verstehen.
- 3) Wenn SILSPEK die Beanstandung als begründet anerkennt, trifft SILSPEK einseitig eine den Geschäftspartner bindende Entscheidung über die Art der dem Geschäftspartner zustehenden Ansprüche, . Der Geschäftspartner kann im Beanstandungsformular die Anspruchsart im Sinne des vorigen Satzes andeuten, jedoch es bleibt für SILSPEK nicht bindend.
- 4) Die im Pkt. 3 genannten Ansprüche beziehen sich auf Reparaturen der Waren, Preisermäßigungen (Rabatte) oder Ersatz der Waren.
- 5) Im Falle einer begründeten Beanstandung wird SILSPEK zuerst versuchen, die mangelhafte Ware zu reparieren.
- 6) SILSPEK ist dazu verpflichtet, die Richtigkeit der Beanstandung zu prüfen und den Geschäftspartner über die getroffene Entscheidung und Abwicklungsart zu informieren
- 7) Die Gewährleistungsansprüche für die Waren stehen dem Geschäftspartner im Zeitraum zu, der das Haltbarkeitsdatum der mangelnden Waren nicht überschreitet, unter dem Vorbehalt von Pkt. 8. Die Haltbarkeitsfrist der Waren, dies ab dem Herstellungsdatum gezählt wird, wird immer im erhaltenen Angebot bestimmt. Die Übersendung des Beanstandungsformulars durch den Geschäftspartner nach Ablauf der oben erwähnten Frist führt kraft Gesetzes zur Ablehnung solcher Beanstandung.

- 8) Wenn der Geschäftspartner keine schriftliche Einwände gegen die gelieferten (erhaltenen) Waren (Art, Menge) in den Lieferbescheinigungen (oder in der Empfangsbestätigung) erhebt, ist die Lieferung (Empfang) von beiden Parteien als ordnungsgemäß ausgeführt zu verstehen.
- 9) Die Haftung von SILSPEK für Rechtsmängel der Waren ist ausgeschlossen.

## **2. Grundbedingungen des Beanstandungsverfahrens**

- 1) Die Beanstandung sollte nur mittels Beanstandungsformulars erfolgen, das auf der Internetseite von SILSPEK verfügbar ist: [www.silspek.pl](http://www.silspek.pl). Das ausgefüllte Formular ist an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: [reklamacje@silspek.pl](mailto:reklamacje@silspek.pl).
- 2) Die Beanstandung wird als vollständig anerkannt, wenn die Verkaufsunterstützung vom Geschäftspartner ein richtig und lesbar ausgefülltes Beanstandungsformular einschließlich der folgenden Unterlagen und Materialien erhält:
  - Fotos,
  - Im Falle einer Mischung - min. 300 g Probe
  - Probe eines aus der beanstandeten Ware hergestellten Fabrikats,  
Im Ausnahmefall, wenn die Beanstandungsmeldung nur das Produkt oder die Verpackungsform der verkauften Ware betrifft., sind lediglich die Fotos erforderlich.
- 3) Die Fotos sind im folgenden Format: name\_plik.jpg, zusammen mit dem Beanstandungsformular in einer E-Mail zu senden. :
- 4) Proben - in Fällen einer Mischung oder eines Fabrikats - sind an die folgende Anschrift zu senden:

Silspek Rubber Sp. z o.o. Sp. K.  
ul. Jańskiego 2  
46-081 Dobrzeń Wielki  
mit einer obligatorischen Anmerkung:  
Verkaufsunterstützung.  
Die Postsendung muss folgende Informationen beinhalten:

  - Name der Ware,
  - Bestellungsnummer,
  - Rechnungsnummer,
  - Einkaufsdatum,
  - Anmerkung, dass es eine Anlage zur Beanstandungsmeldung ist.

- 5) Jegliche Kosten, die mit der Prüfung der Richtigkeit der Beanstandung verbunden sind, trägt der Geschäftspartner.
- 6) SILSPEK verpflichtet sich, innerhalb von 40 Tagen nach der Abgabe der vollständigen Beanstandungsmeldung eine Stellung dazu zu nehmen.

### **3. Grundsätze der Lieferung von beanstandeten Waren, Reparaturen oder Warenersatz**

- 1) Falls SILSPEK die Beanstandung als begründet anerkennt, kann die Sendung der beanstandeten Ware durch den Geschäftspartner an SILSPEK erst nach dem Einverständnis der Verkaufsunterstützung von SILSPEK erfolgen.
- 2) Der Geschäftspartner ist dazu verpflichtet die beanstandete Ware innerhalb von 7 Tagen nach dem Erhalt des Einverständnisses von der Verkaufsunterstützung zu senden.
- 3) Nach dem Erhalt des Einverständnisses gemäß Pkt. 1, ist die beanstandete Ware an die folgende Anschrift zu senden:

Silspek Rubber Sp. z o.o. sp. k.

ul. Jańskiego 2

46-081 Dobrzeń Wielki

mit einer obligatorischen Anmerkung:

Beanstandungsrückgabe

Die Sendung muss folgende Informationen beinhalten:

- Bezeichnung der Ware,
  - Bestellungsnummer,
  - Rechnungsnummer,
  - Einkaufsdatum,
  - Anmerkung, dass die Ware im Rahmen der Beanstandung zurückgegeben wird .
- 4) Die Kosten und Risiken, die mit der Übersendung der beanstandeten Waren verbunden sind, trägt der Geschäftspartner. Die beanstandete Ware muss an SILSPEK angeliefert und während des Transports gut gesichert werden, um eine Mangelentstehung aufgrund Ursachen seitens des Geschäftspartners oder Transporteurs auszuschließen.
  - 5) Die Verkaufsunterstützung von SILSPEK prüft jedes Mal die Übereinstimmung der beanstandeter Ware mit den Daten aus dem Beanstandungsformular. Jegliche Kosten, die aufgrund Unstimmigkeiten zwischen der beanstandeter Ware und den Daten aus dem Beanstandungsformular entstanden sind, trägt der Geschäftspartner.
  - 6) Nach einer positiven Überprüfung der zugesendeten Waren (gemäß Pkt. 5), sendet SILSPEK innerhalb von 14 Tagen nach dem Warenerhalt eine mangelfreie Ware (nach einer Reparatur oder Auswechslung) zurück.

### **4. Preisermäßigung (Rabatt)**

Wenn SILSPEK die Beanstandung als begründet anerkennt, wird SILSPEK, im Sinne § 7 Abs. 1 Pkt. 3 und 4 AVB, eine Entscheidung über eine Preisermäßigung (Rabatterteilung) der beanstandeten Ware treffen und den Geschäftspartner gemäß § 7 Abs. 1 Pkt. 6 AVB über die Entscheidung und die Rabatthöhe (Preissenkung) informieren.

## **5. Kontakt**

Falls Sie Fragen oder Zweifel zur Beanstandungsbetrachtung haben, bitten wir Sie um Kontakt mit der Verkaufsunterstützung von SILSPEK, Tel. +48 77 40 85 449, E-Mail: [reklamacje@silspek.pl](mailto:reklamacje@silspek.pl).

### **§ 8 (Geltungsdauer der AVB)**

Die AVB gelten für alle Bestellungen, die von den Geschäftspartnern bei SILSPEK ab dem 1. Januar 2016 eingereicht werden.

### **§ 9 (Salvatorische Klausel)**

Sollten einzelne Bestimmungen der AVB ungültig oder unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der AVB im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle dieser ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen der AVB mit Bestimmungen zu ersetzen, dessen der Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen der AVB am meisten entsprechen.

### **§ 10 (Schlussbestimmungen)**

1. Diese AVB und jegliche Rechtsstreite, die aufgrund der zwischen den Geschäftspartnern geschlossenen Verkaufs- und/oder Lieferverträgen entstehen, unterliegen dem polnischen Recht. Für Angelegenheiten, die in den AVB nicht geregelt sind, finden in erster Linie die Vorschriften des Polnischen Zivilgesetzbuches Anwendung.
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus den Verkaufs- oder Lieferverträgen ergeben, werden vor dem entsprechenden ordentlichem Gericht in Opole ausgetragen.
3. Für die Verkaufs- oder Lieferverträge gelten die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 nicht (Gesetzblatt 1997, Nr. 45, Pos. 286 mit späteren Änderungen).
4. Jede Partei wird die andere Partei unverzüglich von Änderungen bezüglich der zum Wareneingang, zur Abgabe und zur Unterzeichnung von Erklärungen bevollmächtigten Personen sowie von Anschriftenänderungen benachrichtigen; andernfalls gelten die Erklärungen von bisher bevollmächtigten Personen als ordnungsgemäß abgegeben und an die bisher gültigen Anschriften als ordnungsgemäß geliefert. ,